



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

An die
Pflegerheime,
Ambulanten Pflegedienste

in Niedersachsen

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.43 370

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
17.04.2020

**Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
vom 17. April 2020
Hinweise zur Anwendung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maßnahmen zur Durchsetzung des Aufnahmestopps und des Besuchs- und Betretungsverbots in Heimen gem. § 2 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG sowie in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter das NuWG fallen, sind bis zum 18.04.2020 befristet. Gleiches gilt für die Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG.

Diese Regelungen werden ab dem 19.04.2020 ersetzt durch eine am 19.04.2020 in Kraft tretende Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Zur Anwendung dieser Verordnung weise ich vorab zu § 2 a Abs. 2 S. 2 der Verordnung und zu § 2 b Abs. 2 S. 2 der Verordnung darauf hin, dass von dem Begriff der palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohner auch diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner erfasst sind, bei denen der Sterbeprozess nachweislich eingesetzt hat, auch wenn diese Bewohnerinnen und Bewohner nicht palliativmedizinisch versorgt werden.

Zu § 2 a Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 1 S. 4 der Verordnung weise ich darauf hin, dass unter Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, auch weiterhin die Mitarbeitenden von Bestattungsunternehmen sowie von Handwerksbetrieben, deren Leistungen unaufschiebbar sind, zu fassen sind und daher auch in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG eine Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen zugelassen werden kann.

Zu § 2 a Abs. 2 S. 4 der Verordnung weise ich darauf hin, dass, soweit für Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG die zuständige Behörde Ausnahmen vom Besuchsverbot für Angehörige unter den genannten Voraussetzungen zulassen kann, diese Regelung für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und für Formen des betreuten Wohnens § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zwecke der Intensivpflege, die nicht unter das NuWG fallen, entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 2 b Abs. 2 S. 5 der Verordnung weise ich zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege darauf hin, dass von der Formulierung „aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden“ auch diejenigen Dienstleisterinnen und Dienstleister erfasst sind, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Intensivpflegewohngemeinschaft Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen erbringen.

Diese Hinweise werden in die nächste Änderungsverordnung aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Heuer